

99099001006000

Verlust/Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/198790398/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99099001006000
Leistungsbezeichnung I	Verlust/Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
Leistungsbezeichnung II	Verlust/Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Statusdeutsche, Auslandsdeutsche, Ausländer, Deutscher
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Genehmigung (6)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100), Auswanderung (1120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_25.html

Teaser

Volltext

Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem ****freiwilligen**** Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG). Als freiwilliger Erwerb gilt neben einem Einbürgerungsantrag auch der Erwerb aufgrund einer Option, Registrierung oder Erklärung.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn der Deutsche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat - derzeit bestehen keine solchen völkerrechtlichen Verträge (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StAG).

In allen anderen Fällen wird der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann vermieden, wenn ****vor**** dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt worden ist. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.

Die Entscheidung im Beibehaltungsverfahren ist abzuwarten, bevor die andere Staatsangehörigkeit angenommen bzw. erworben wird. Andernfalls geht mit Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, z.B. durch Einbürgerung, die deutsche Staatsangehörigkeit ****automatisch**** kraft Gesetzes verloren.

Modul	Sachverhalt
	<p>Die Beibehaltungsgenehmigung sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da diese als Nachweis für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit trotz Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit dient. Auch Nachkommen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, müssen dies unter Umständen eines Tages nachweisen können.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung <ul style="list-style-type: none"> • deutscher Reisepass oder Personalausweis • erweiterte Melderegisterauskunft nicht älter als 6 Monate • Unterlagen über die Geburt, die Abstammung und den Personenstand <ul style="list-style-type: none"> • Lebenslauf • Stellungnahme zum Fortbestand der Bindungen an Deutschland • ausführliche Darstellung der Gründe über die Notwendigkeit des Erwerbs der anderen Staatsangehörigkeit und Nachweise hierfür • Einbürgerungszusicherung des anderen Staates (wenn vorhanden) <p>Die Unterlagen sind bei Antragsabgabe im Original vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen erforderlich.</p>
Voraussetzungen	<p>Die Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine zwischenstaatlichen Belange entgegenstehen.</p>
Kosten	<p>Die Beibehaltungsgenehmigung ist gebührenpflichtig: 255,00 Euro</p>
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Ein amtlicher Vordruck ist nicht vorgeschrieben. In der Regel ist eine persönliche Vorsprache erforderlich. Eine vorherige Terminvereinbarung wird angeraten.</p>
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Die Beibehaltungsgenehmigung muss **vor** dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt sein.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Für eine individuelle Beratung und Antragstellung wenden Sie sich bitte bei dauerndem Aufenthalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Deutschland (Rheinland-Pfalz) an die für Ihren Wohnort zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (in Landkreisen die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung • außerhalb Deutschlands an die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder das Bundesverwaltungsamt in Köln <p>Die Entscheidung über den Beibehaltungsantrag trifft bei Wohnsitz bzw. dauernden Aufenthalt in Rheinland-Pfalz die Staatsangehörigkeitsbehörde. Bei dauerndem Aufenthalt im Ausland entscheidet das Bundesverwaltungsamt über den Beibehaltungsantrag.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Loss/retention of German citizenship, Verlust/Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit